



**VERBAND
FREIER
BERUFE IN
BAYERN E.V.**

Telefon: 272 34 24
info@freieberufe-bayern.de
www.freieberufe-bayern.de

**VERBAND
FREIER
BERUFE IN
BAYERN E.V.**

*FREIE BERUFE –
Teilhabe am Förderprogramm
Digitalbonus Bayern*

Inhalt

| | |
|--|--------|
| Bedarf an Förderung ist hoch | - 3 - |
| Zum Status quo der Digitalisierung in den Freien Berufen | - 7 - |
| Gewerbesteuer kein Ausschlusskriterium | - 8 - |
| Freiberuflicher sind keine Privilegierten oder Großverdiener – kein Ausschlusskriterium! | - 9 - |
| Über den Verband Freier Berufe in Bayern (VFB)..... | - 13 - |

Bedarf an Förderung ist hoch

Die Freien Berufe sehen Digitalisierung als Potenzial der Zukunft. Schon jetzt prägt die Digitalisierung den Alltag der Freien Berufe immer stärker und führt zu einem erheblichen Wandel im Berufsbild der Freien Berufe – quer durch die verschiedenen Berufsgruppen. Große Konzerne sind digital bereits gut aufgestellt. Um hier wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen die zumeist in kleinen Einheiten organisierten Freien Berufe hier nachziehen. Zudem führt die Erwartungshaltung von Seiten der Verbraucher, d. h. Patienten, Mandanten, Kunden, auf die Leistungserbringer zu einem Digitalisierungsdruck, weil doch noch viele Prozesse papierbasiert ablaufen. Um hier entgegen zu steuern, stellt die Politik notwendige Weichen für einen Digitalisierungsprozess. D. h. viele Freie Berufe werden – im Gegensatz zu Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – gesetzlich verpflichtet, digital aufzurüsten, um ihren Beruf weiter ausüben zu können.

Hierzu einige Beispiele aus den jeweiligen Berufsgruppen der Freien Berufe, wo neue kostspielige technische Infrastruktur (Hard- und Software, IT-Sicherheit, Leistungen externer Anbieter) entweder durch politische Vorgaben oder durch Wettbewerbsdruck von Nöten ist:

Freie Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychologen, Physiotherapeuten)

- Ab 2021 können alle gesetzlich Versicherten eine **elektronische Patientenakte (ePA)** ihrer Krankenkassen erhalten – dafür hat Bundesgesundheitsminister Jens Spahn mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz gesorgt. Praxen müssen dazu die notwendige Infrastruktur schaffen. Zwar wurden zwischen den Vertragspartnern Kassenärztliche Vereinigung (KV) und GKV Erstattungsbeiträge vereinbart. Diese sind aber am unteren Rand der Kosten kalkuliert und nur für eine Basisausstattung ausreichend. Um einen vernünftigen Workflow zu gewährleisten, sind zum Teil erhebliche Zusatzinvestitionen erforderlich, um das ganze System upzudaten incl. zusätzlicher neuer Hard- und Software. Im Gegensatz hierzu müssen Privatpraxen die Kosten komplett aus Eigenmitteln finanzieren. Allein der elektronische Arztausweis kostet 500 bis 550 Euro. Diesen benötigen (Zahn-)Ärzte, um die elektronische Gesundheitskarte eines Patienten lesen zu können oder ein elektronisches Rezept auszustellen. Viele Privatpraxen vermeiden bisher den Anschluss ihrer IT an das Netz, da dies bislang noch der sicherste Schutz vor Datendiebstahl und Cyberattacken ist. Zwar erfordern immer mehr Programme die Online-Anbindung, die im vertrags(zahn)ärztlichen Sektor längst Alltag ist. Dort gibt es auch entsprechende Schutzmechanismen, die ebenfalls viel Geld kosten. Im Bereich der nichtakademischen Heilberufe (z.B. Physiotherapeuten) erfolgt bislang keinerlei Unterstützung zur Anbindung an die Telematik-Infrastruktur des Gesundheits-

wesens. Dies gilt sowohl für die Kosten der technischen Ausrüstung (z. B. Kartenlesegeräte) als auch für die erforderliche Software-Ausrüstung.

Wenn die Politik also die Anbindung auch dieser Versorgungsbereiche anstrebt (so das BMG), was durchaus nachvollziehbar und wünschenswert ist, dann sind hier weitreichende Investitionen erforderlich, um die Integration dieser Versorgungsbereiche tatsächlich gewährleisten zu können.

Fazit:

Von einer bereits erfolgten Digitalisierung und individuellen Ausrüstung der Praxen und einer sog. Affinität der Freiberufler zur Digitalisierung ihrer Praxisabläufe kann in den verschiedenen Leistungsbereichen immer noch nicht die Rede sein.

Die Behauptung, hier sei schon Wesentliches aus eigenem Antrieb geschehen, weisen wir angesichts der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation einiger Praxen, die keine entsprechenden Investitionen erlauben, hier v. a. für die nichtakademischen Heilberufspraxen, zurück.

- Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat per Gesetz das **elektronische Rezept (E-Rezept)** im Gesundheitswesen eingeführt (Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV)). Damit soll die Zettelwirtschaft im Gesundheitswesen eingedämmt werden. Das E-Rezept ermöglicht weitere neue digitale Anwendungen. Von der Medikationserinnerung bis hin zum Medikationsplan mit eingebautem Wechselwirkungscheck. So kann einfach überprüft werden, ob alle Arzneimittel untereinander verträglich sind. Neben dem E-Rezept für verschreibungspflichtige Arzneimittel sollen zukünftig auch alle weiteren veranlassten Leistungen wie etwa Heilmittel, Hilfsmittel oder häusliche Krankenpflege elektronisch verordnet werden können. Darum beauftragt das Digitale-Versorgung-Gesetz die Spitzenorganisationen der Selbstverwaltung bis zum 31. Dezember die Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit auch diese Leistungen elektronisch verordnet werden können. Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz haben die Versicherten einen neuen Anspruch auf Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen erhalten. Dafür muss in den Heilberufspraxen und Apotheken die notwendige technische Infrastruktur geschaffen werden.

Freie rechts- und wirtschaftsberatende Berufe (Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)

- Rechtsanwälte müssen ein „**besonderes elektronisches Postfach**“ (beA) einrichten und pflegen, um elektronische Post der Gerichtsbarkeit empfangen zu können. Ab 2022 wird in einer Vielzahl von Rechtsgebieten der papierlose, elektronische Austausch zwischen Anwaltschaft und Justiz verpflichtend sein. Eine besondere Herausforderung für die Anwaltschaft stellt die Änderung des gesamten Rechtsdienstleistungsmarkts aufgrund digitaler Rechtsberatungssysteme, sog. „**LegalTech**“, dar.
- Notare müssen den **Handelsregisterverkehr in elektronischer Form** vornehmen. Nach § 12 HGB dürfen Handelsregisteranmeldungen und ihre Anlagen grundsätzlich nur noch in elektronischer Form eingereicht werden. Hierzu wird eine Signaturkarte, ein Kartenlesegerät und spezielle Softwareprogramme benötigt.
- Die Digitalisierung hat in der Steuerberatung durch **ELSTER, E-Bilanz, ELStAM** etc. bereits Einzug gehalten. Dieser Prozess wurde auch durch die **Vollmachtsdatenbank** und der **vorausgefüllten Steuererklärung** fortgesetzt. Daneben werden die Kanzleien zukünftig auch mit **OMS, BEA** und **P23R** (Prozessdatenbeschleuniger) befasst sein, um Mandantenangelegenheiten effektiv und entsprechend gesetzlicher Vorgaben erfüllen zu können. Weitere revolutionäre Entwicklungen im Bereich der **elektronischen Rechnung** bis hin zur **automatischen buchhalterischen Verarbeitung** etablieren sich gerade am Markt; die GoBD normieren die dabei zu beachtenden Rahmenbedingungen. Die Bundessteuerberaterkammer hat die Etablierung einer neuen **Steuerberaterplattform** beschlossen. Diese soll der Authentifizierung der Steuerberater für eine umfassende digitale Kommunikation mit Mandanten, Behörden, anderen Freien Berufen etc. dienen.

Freie technische Berufe (Architekten, Ingenieure)

- **Building Information Modeling (BIM)** ist ein Vorgehen zur digitalen Planung, Ausführung und Bewirtschaftung von Gebäuden. Dabei werden alle relevanten Gebäudedaten digital erfasst und vernetzt. Damit stellt BIM neue Anforderungen an die Fachplaner, um einen strukturierten Informationsaustausch und eine effektive Zusammenarbeit aller Projektbeteiligten zu gewährleisten. Der BIM-Stufenplan der Bundesregierung sieht vor, dass ab 2020 die BIM-Planung im Bereich der Verkehrsinfrastruktur vorgeschrieben wird. Der Hochbau soll folgen. Insofern besteht dringender Handlungsbedarf, die notwendige Infrastruktur auch in den Architekten- und Ingenieurbüros zu schaffen.
- Die Auftragsvergabe bei Architekten- und Ingenieurleistungen im öffentlichen Bereich erfolgt über sog. VGV Verfahren als elektronische Vergabe. Die **elektronische Vergabe** ist verbindlich vorgeschrieben gemäß EU-Richtlinie RL2014/24/EU zur Auftragsvergabe. Bei Architekten- und Ingenieurleistungen muss seit dem 18. März 2016 neben der elektronischen Veröffentlichung von EU-Ausschreibungen bei TED auch die Bereitstellung von (und kostenfreier Zugang zu) Vergabeunterlagen möglich sein. Damit wird die E-Vergabe hierzulande sukzessive bis zum 18. Oktober 2018 verpflichtend. Die Verpflichtung, elektronische Kommunikationsmittel zur Vergabe zu nutzen, betrifft dabei nicht allein die Möglichkeit, Angebote elektronisch einzureichen. Vielmehr soll künftig die Korrespondenz und der Informationsaustausch zwischen Auftraggeber und Bieter vollständig elektronisch abgewickelt werden. Hoch aktuell bleibt deshalb die Frage, wie sich elektronische Ausschreibungen rechtssicher gestalten lassen, um den neuen Anforderungen zu genügen.

Berufsspezifisch gibt es jedoch unterschiedliche Ausprägungen und Gewichtungen, allen Berufen gemein ist jedoch, dass es in der Umsetzung und Implementierung noch immensen Unterstützungs- und Finanzierungsbedarf gibt. Um diesen zu evaluieren hat das Institut für Freie Berufe zu diesem Thema zwei einschlägige Studien verfasst:

Zum Status quo der Digitalisierung in den Freien Berufen

Freie Berufe allgemein (Datengrundlage: Umfrage zur Digitalisierung im Auftrag des Bundesverbands Freier Berufe e.V.; März 2019; Repräsentativ für die Freien Berufe in Deutschland; Durchgeführt vom IFB)

Basierend auf den Ergebnissen der oben genannten Befragung kann gesagt werden, dass Fragen rund um die Thematik ‚Digitalisierung‘ bereits zum freiberuflichen Alltag gehören. Hier wird ein großer Einfluss auf die Berufstätigkeit attestiert (86% der Befragten gehen von einem großen oder sehr großen Einfluss bis zum Jahr 2025 aus), der mit 70% Zustimmung überwiegend als berufliche Chance wahrgenommen wird. Als problematisch werden hierbei aber vor allem die Rahmenbedingungen in Deutschland gesehen – zum einen wird die gesetzliche Lage rund um den Datenschutz als Problempunkt identifiziert, allerdings sehen knapp ein Viertel der Freiberufler auch die Ausstattung und Infrastruktur als Schwierigkeit. Somit sind hier etwa 362.000 Selbstständige in Deutschland betroffen. Dabei werden Kosten- und Finanzierungsprobleme von diesen Freiberufler explizit als Dreh- und Angelpunkt der Digitalisierungsprobleme genannt. Somit sehen knapp 45.000 Selbstständige hier große Herausforderungen für ihr Unternehmen.

Rechtsanwälte als Beispiel für die vertiefte Analyse des Stands der Digitalisierung (Datengrundlage: STAR – Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 2018; Repräsentativ für die deutsche Anwaltschaft; Beauftragt durch die Bundesrechtsanwaltskammern; Durchgeführt vom IFB)

Hinsichtlich digitaler Tools ist die Anwaltschaft bis dato eher gespalten. Knapp 70 Prozent der Befragten verfügen aktuell über eine Kanzleihomepage. Eine Homepage kann aber bei Weitem noch nicht als ‚Digitalisierung‘ begriffen werden. Hier gilt es die Nutzung von spezieller Software, wie für Spracherkennung oder Kanzleimanagement, näher zu erläutern. Diese wird von der Anwaltschaft durchaus genutzt, allerdings keinesfalls flächendeckend. So geben etwa 45 Prozent der Befragten an, mit Spracherkennungstools zu arbeiten. Kanzleimanagementsoftware kommt bei 66 Prozent der Kanzleien zum Einsatz. Klar zu erkennen ist aber auch, dass kleinere Kanzleien einen weitaus geringeren Digitalisierungsgrad aufweisen als Großkanzleien. Da in der deutschen Anwaltschaft Einzelkanzleien deutlich überwiegen und diese meist mit unter 5 Mitarbeitern agieren, trifft der beschriebene geringere Digitalisierungsstand hier auf viele Kanzleien zu. Auch gaben 70 Prozent der Befragten an, hier kurzfristig keine Investitionen zu planen.

Zusammenfassung:

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Digitalisierung in den Freien Berufen Teil der Berufstätigkeit ist, aber gerade für kleinere Unternehmen – die zahlenmäßig den Großteil der Freien Berufe stellen – ist die Anfangsfinanzierung hier ein großes Problem. Um Digitalisierung voran zu treiben muss sowohl Hard- als auch Software auf aktuellem Stand sein und Mitarbeiter müssen geschult werden. Dies ist für viele Freiberufler im Sinne einer Kosten-Nutzen Überlegung nur schwer zu stemmen.

Gewerbsteuer kein Ausschlusskriterium

Freiberufler werden ohne sachlichen Grund vom Förderprogramm Digitalbonus Bayern ausgeschlossen. Als Ausschlusskriterium wird mit der Gewerbsteuer argumentiert, die Freiberufler nicht zu zahlen hätten. Dieses Argument verkennt die Rechtslage:

- Freiberufler tragen erheblich über die Einkommen- und Umsatzsteuer zum Steueraufkommen bei.
- Es ist richtig, dass Freiberufler keine Gewerbsteuer zahlen, wenn sie aber in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft organisiert sind, zahlen sie dennoch, da dann das Privileg des § 18 EStG durch die Besteuerung nach § 15 EStG suspendiert wird.
- Es ist auch richtig, dass Gewerbetreibende prinzipiell Gewerbsteuer zahlen, wenn sie aber in der Rechtsform der Personengesellschaft organisiert sind, diese zu einem ganz erheblichen Teil oder gänzlich auf Ihre Einkommensteuerbelastung anrechnen können, also per Saldo keine oder nur eine geringe Gewerbsteuer zahlen.

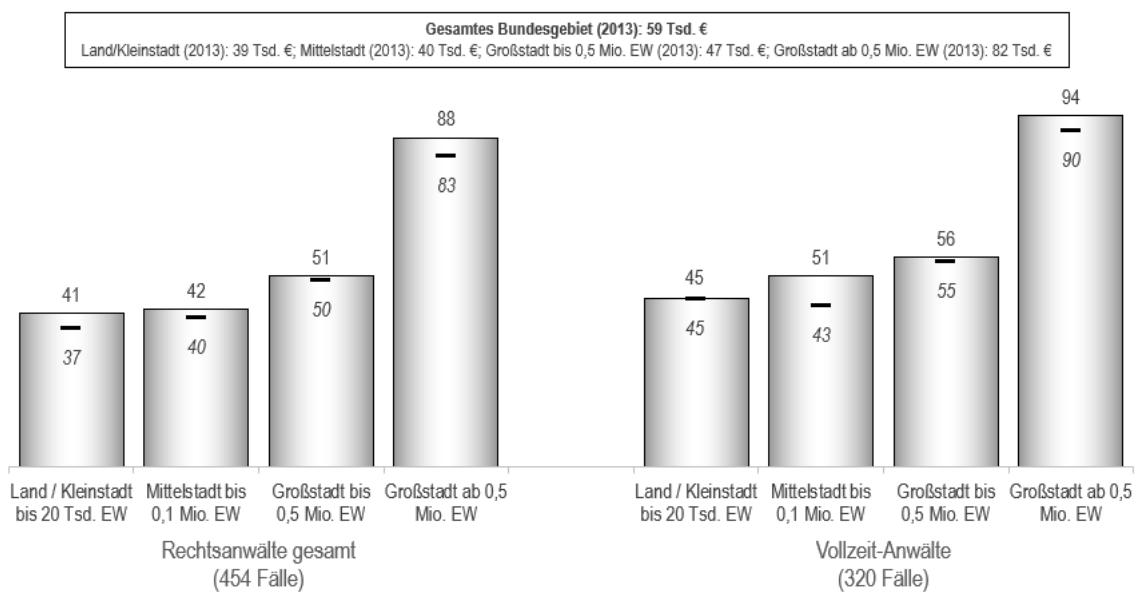
Wenn schon die Gewerbsteuer als Argument dafür herhalten muss, dass Freien Berufen der Digitalbonus verwehrt wird, sollte man besser darüber nachdenken, den Digitalbonus an der Belastung mit Gewerbsteuer festzumachen. Das wird aber kompliziert und wird der Intention, dass Freiberufler befreit sind in keiner Weise gerecht. Dies ist nämlich kein Privileg sondern hat seinen Sinn. Freiberufler nutzen nicht die Infrastruktur ihrer Gemeinde, sie sind (Teil der) Infrastruktur!

Freiberuflicher sind keine Privilegierten oder Großverdiener – kein Ausschlusskriterium!

Entgegen der wohl geläufigen Annahme, Freiberufler seien per se Großverdiener oder gar Privilegierte, stellen wir anhand folgender Berufsgruppen richtig:

1. Rechtsanwälte

Abb. 6.1.6: Durchschnittliches Bruttoeinkommen der angestellten Rechtsanwälte nach Ortsgröße des Kanzleisitzes 2013
(in Tsd. Euro)

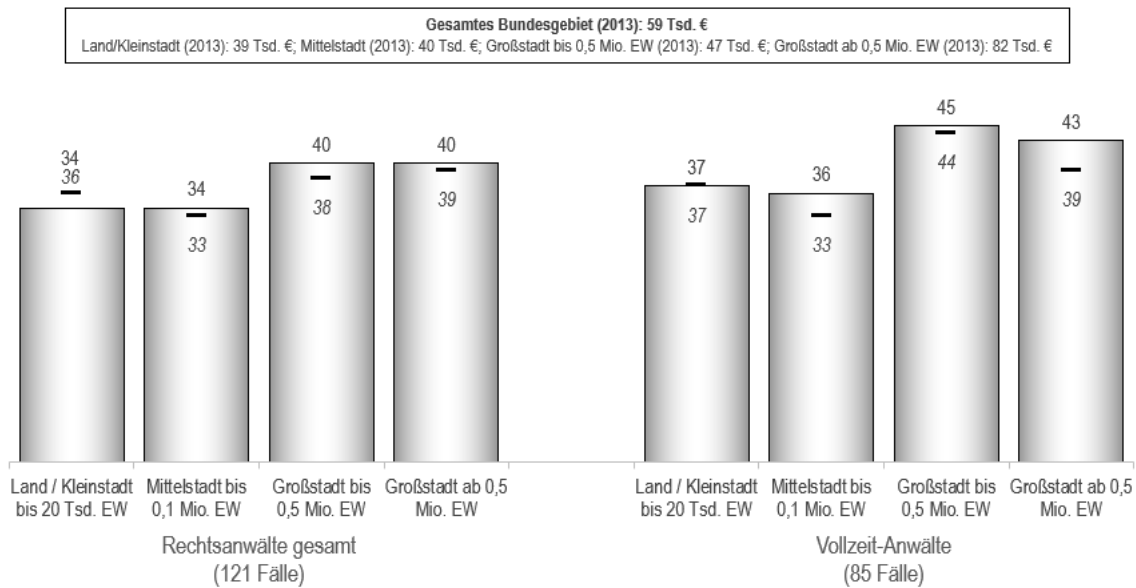


Höchst signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%) im Westen: Je größer die Ortsgröße des Kanzleisitzes, desto höher ist das durchschnittliche Bruttoeinkommen der angestellten Rechtsanwälte und der Vollzeit-Anwälte.



West

Abb. 6.1.7: Durchschnittliches Bruttoeinkommen der angestellten Rechtsanwalte nach Ortsgroe des Kanzleisitzes 2013
(in Tsd. Euro)

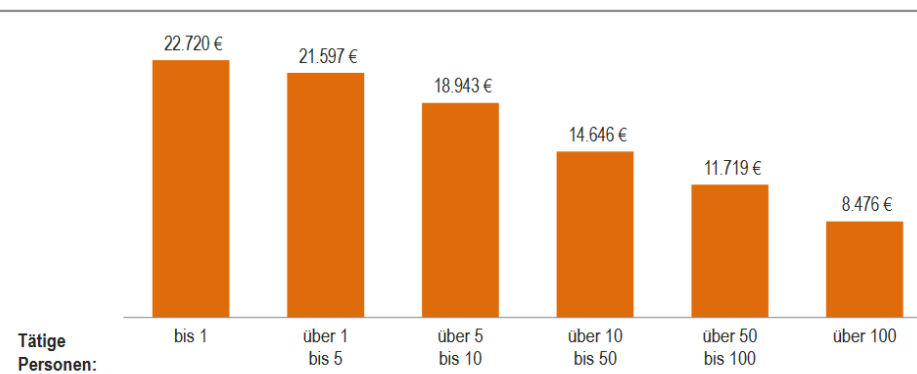


Ost

Quelle: Gruhl, A. und Eggert, K. (2016): STAR-Statistisches Berichtssystem fur Rechtsanwalte 2015/2016. Nurnberg: Institut fur Freie Berufe.

2. Architekten, Ingenieure

4.2 Gewinn vor Steuern je tätiger Person nach Bürogröße*

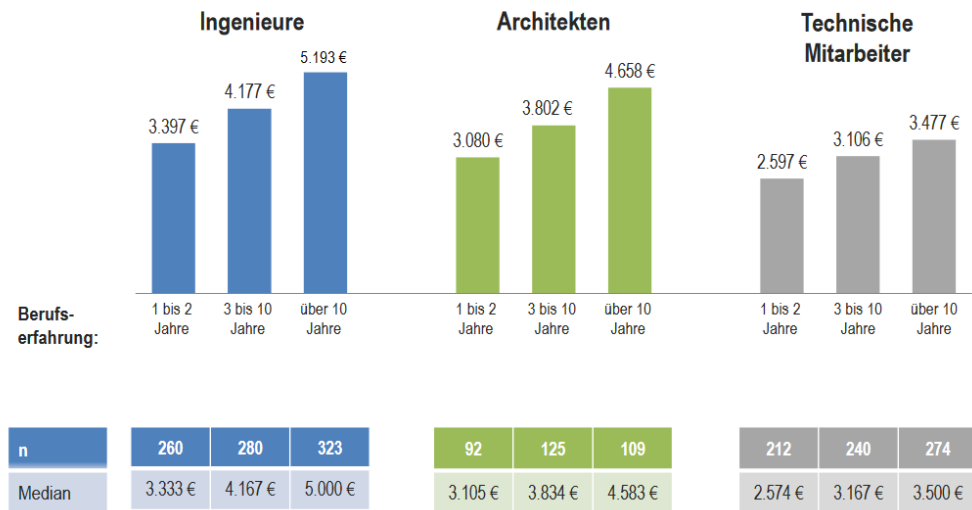


| | | | | | | |
|--------|----------|----------|----------|----------|---------|----------|
| n | 91 | 134 | 106 | 163 | 38 | 14 |
| Median | 15.000 € | 14.609 € | 15.571 € | 11.434 € | 6.588 € | 11.526 € |



*Hier werden nur die Büros abgebildet, deren Inhaber sich einen Unternehmerlohn auszahlen. Dies muss bei der Betrachtung der Gewinne beachtet werden.

3.6 Brutto-Monatsgehälter von vollzeitbeschäftigten Mitarbeitern nach Berufserfahrung



Quelle:

Genitheim; N. (2019): Index 2018: Umfrage zur Lage der Ingenieure und Architekten.
Nürnberg: Institut für Freie Berufe. Online unter:

https://www.aho.de/wp-content/uploads/2019/09/Ergebnisse_Umfrage_Index-2018.pdf

Über den Verband Freier Berufe in Bayern (VFB)

Der VFB vernetzt, vertritt und unterstützt als Dachverband der Kammern und Verbände die Interessen von rund 1,6 Millionen Erwerbstätigen in den Freien Berufen in Bayern.

